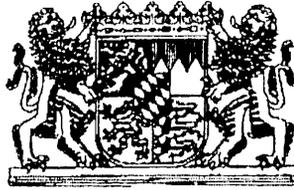


M 23 E 09.60088



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5384762-423

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyVfG)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blencke als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 28. Januar 2010

folgenden

M 23 E 09.60088

- 2 -

Beschluss:

- I. Die Antraggegnernin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zur Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren auszusetzen und der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen dass eine Zurückschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin

Gründe:**I.**

Der Antragsteller reiste am 31.07.09 über den Flughafen München Riem aus Athen/Griechenland kommend nach Deutschland ein, wurde von der Bundespolizei noch am selben Tag aufgegriffen und als Beschuldigter vernommen. Dabei gab er u.a. an, er habe die letzten fünf Jahre im Iran gelebt, habe dort jedoch nicht arbeiten dürfen. In Afghanistan sei er das letzte Mal vor einem Jahr gewesen. Seine Ausreise aus dem Iran und seine Einreise nach Griechenland sei von einem Verwandten gegen Bezahlung organisiert worden. Er sei dann mit Hilfe von Schleppern in die Türkei nach Istanbul und von dort nach Izmir gebracht worden. Von dort seien sie mit einem Gummiboot zu einer griechischen Insel gefahren. Sie seien von der Polizei festgenommen worden und es seien Fingerabdrücke genommen worden. Sie seien geschlagen worden. Es sei ein hässlicher Ort gewesen. Nach 2-3 Tagen sei es sehr voll geworden. Ihnen seien Zettel in die Hand gedrückt worden und ihnen sei gesagt worden, dass sie das Land verlassen sollten. Er habe einige US-Dollar gehabt. Sie seien dann mit dem Schiff über Kos nach Athen gefahren. Nach etwa 8 Tagen Aufenthalt in Athen habe ein Schlepper ihm einen selbst auf dem PC hergestellten Ausweis (gefälschter spanischer Personalausweis auf den Namen

M 23 E 09.60088

- 3 -

gegeben, mit dem er dann vom Flughafen Athen nach München geflogen sei.

Am 05.08.09 stellte der Antragsteller einen Asylantrag.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 02.09.09 ließ der Antragsteller den am 05.08.09 gestellten Asylantrag zurücknehmen und beantragen die Prüfung auf das Vorliegen von Abschiebungshindemissen i. S. v. § 60 Abs. 2-7 AufenthG zu beschränken.

Am 19.10.09 erließ das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) folgenden Bescheid:

1. Das Asylverfahren wird eingestellt.
2. Die Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet.

Mit bei Gericht am 05.11.09 eingegangenen Telefax ließ der Antragsteller Klage erheben (M 23 K 09 .50510) und sinngemäß die Feststellung beantragen:

Das durch die Beklagte gegen den Kläger betriebene Überstellungsverfahren nach Griechenland in Anwendung der Verordnung (EG)-Nr. 343/2003 (Dublin II-VO), ist rechtswidrig.

Gleichzeitig wurde beantragt:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen sowie der Antragsgegnerin aufzugeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine

M 23 E 09.60088

- 4 -

Zurückschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Mit Schreiben vom 27. November 2009 beantragte das Bundesamt sinngemäß:

„Der Antrag wird zurückgewiesen.“

Der Antrag sei wegen § 34a Abs. 2 AsylVfG unzulässig, ein Ausnahmefall sei nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

II.

Der vorliegende Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat Erfolg. Der Antrag, der auf eine Aussetzung der Abschiebung nach Griechenland gerichtet ist, ist ausnahmsweise statthaft.

Dem Antrag steht die grundsätzlich zwingende Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausnahmsweise im Hinblick auf die besonderen Lage in die ein nach Griechenland abgeschobener Asylbewerber gerät, nicht entgegen. Zwar darf nach dem Wortlaut des § 34 a Abs. 1 AsylVfG die Abschiebung nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden und ein Eilrechtsschutzantrag nach § 123 VwGO wäre danach bereits unstatthaft. Die genannte Vorschrift, die dem Eilrechtsschutz grundsätzlich entgegensteht, ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zu unterziehen. Eine vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn Zweifel daran bestehen, ob in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in den der Asylbewerber abgeschoben

M 23 E 09.60088

- 5 -

werden soll, das vom deutschen Grundgesetz in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG vorausgesetzte und vom europäischen Ordnungsgeber durch die Verordnung (EG Nr. 343/2003) etablierte Verfahren eingehalten wird, bzw. Zweifel daran bestehen ob der betreffende Staat noch ein sicherer Drittstaat im Sinn des § 26 a AsylVfG i.V.m. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG ist.

Das Gericht geht hier von einem, die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für das hier anhängige Verfahren zulassenden Sonderfall aus, weil auch das Bundesverfassungsgericht nunmehr in zahlreichen Eilverfahren die Vollziehung von Abschiebungen nach Griechenland vorläufig untersagt hat (u.a. Beschlüsse vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, vom 23. September 2009 - 2 BvQ 68/09 -, vom 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 - und 22. Dezember 2009 - 2 BvR 2879/09). Auf zwischen dem verfassungsprozessualen und verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz bestehende Unterschiede kommt es dabei nicht an. Entscheidend für die ausnahmsweise anzunehmende Zulässigkeit verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes ist, dass das Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung umfangreichen Beschwerdevorbringens zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland Anlass zur Untersuchung sieht, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Entscheidung hat eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerden und Eilanträge von vor den Verwaltungsgerichten unterlegenen Antragstellern Abschiebungen nach Griechenland wiederholt untersagt hat, besteht Anlass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz nicht an der Anwendung des § 34 Abs. 2 AsylVfG scheitern zu lassen.

M 23 E 09.60088

- 6 -

Die begehrte einstweilige Anordnung auf vorläufige Untersagung der Abschiebung des Antragstellers ist deshalb zu erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausgang der jeweiligen Verfassungsbeschwerdeverfahren als offen angesehen. Mithin ist auch offen, inwieweit der Antragsteller im hier anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren mit seinem Begehren, seine Abschiebung zu verhindern und im Ergebnis eine Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 -7 AnfenthG durch das Bundesamt zu erreichen, durchdringen könnte. Deswegen ist auch im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren eine Folgenabwägung vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich u.a. ausgeführt:

„Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an (so auch VG Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 474/09.A - VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.

M 23 E 09.60088

- 7 -

Oktober 2009 - 18 L 1542/09.A - VG Berlin, Beschluss vom 22.10.2009 -33 L 225.09 -VG Saarbrücken, Beschluss vom 27.10.2009 - 2 L 1443/9 -VG Oldenburg, Beschluss vom 9.November - 2009 3 B 2837/09 - VG Frankfurt, Beschluss vom 16. November 2009 7L 3684/09 OVG Lüneburg Beschluss vom 19. November 2009 -13 MC 166/9 - VG Koblenz, Beschluss vom 30. November 2009 - 4L 1211/09.KO - VG Arnsberg, Beschluss vom 15. Dezember 2009 -8 L 699/09.A- und VG Frankfurt Beschluss vom 6. Januar 2010 7 L 319/09.A).

Ohne das es hierauf noch ankommt, weist das Gericht darauf hin, dass es die Zweifel der Bevollmächtigten, an der Zuständigkeit des Bundesamtes für die erlassene Abschiebungsanordnung nach Rücknahme des Asylantrages, im Hinblick auf die Regelung des § 34 a Abs.1 S. 2 AsyIVfG, nicht teilt.

Dem Antrag war demnach mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang statt zu geben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsyIVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsyIVfG).

.....Blencke